

2422 057

153

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 130/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

**Gertraud G. [REDACTED],
L. [REDACTED] B. [REDACTED] Square,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Bismarckstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, Iarn, Zenkel, Hr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden. Sie führt insbesondere nervöse Störungen auf die Verfolgung zurück. Die Entschädigungsbehörde hat nach vertrauensärztlicher Untersuchung und Begutachtung in Übereinstimmung mit der Stellungnahme ihres ärztlichen Gutachterdienstes durch unanfechtbaren Bescheid vom 25. April 1963 für einen "nervlichen Erschöpfungszustand bei vegetativer Dystonie" in der Zeit von 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1963 3.645 DM Kapitalentschädigung und bis auf weiteres ein Heilverfahren anerkannt.

152

- 3 -

Den im Dezember 1965 eingereichten Antrag auf Abgleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss) lehnte sie ab. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente für eine "verfolgungsbedingte chronisch reaktive Depression" mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. seit 1. Januar 1946 ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Nach Überzeugung des Berufsrichters ist es nicht wahrscheinlich, daß die Verfolgungsbeeinträchtigungen über einen zeitweiligen psycho-nervösen Erschöpfungszustand während der Verfolgungszeit hinaus nachhaltige Gesundheitsschäden mit einer Erwerbsminderung von 25 v.H. im Sinne der Entschädigung, wesentlichen Mitverursachung oder Verschlimmerung bewirkt haben. Im Berufungsurteil sind auch die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Entschädigung nach §§ 2a6, 35 EEG geprüft und verneint; gegenüber den objektiven Tatsachenverhältnissen im April 1963 lassen sich im medizinischen Bereich eine Änderung nicht feststellen.

Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Richters fällt und keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Einwände der Beschwerde richten sich sämtlich gegen das Verfahren des Berufungsrechtzuges. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision; auf BUN Rev 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Wittenberg

Henkel

